|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anschrift der SchuleGemeinschaftsschule SachsenheimOberriexinger Str. 3374343 Sachsenheim |  | **Zurückstellung vom Schulbesuch**[ ] auf Verlangen der Schule[ ] auf Antrag der ErziehungsberechtigtenIch/ Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:[ ] AnlagenDatum |
|  |  |
| **Personalangaben** |  |
| Name des Kindes |  |
| Vorname des Kindes |
| Geburtstag auswählen |
| Geburtsort |
|  |
| 1. Erz.-Berechtigter | 2.Erz. Berechtigter |  |
| 2. Erz.-Berechtigter | 2.Erz. Berechtigter |  |
| Anschrift der Erz.-Berechtigten | Anschrift der Erz.-Berechtigten. |  |
| Telefon | Telefonnr. |  | Datum Unterschrift |
|  |  |  |
| **Schuleignungstest** gem.§74 (3) SchG |  | **Ärztliches Gutachten** des Staatlichen Gesundheitsamtes |
| Datum: | Datum |  | Staatl. Gesundheitsamt | Telefonnr. |
| Test | Test |  | Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt untersucht. Dem Antrag auf Zurückstellung sollte[ ]  zugestimmt werden[ ]  nicht zugestimmt werdenWeiter Hinweise:Datum |
| Durchgeführt von | Name |  |
| das getestet Kind ist:[ ]  schulfähig [ ]  bedingt schulfähig [ ]  nicht schulfähigBmerkungen: |  |
| Testerin |  | (Datum) (staatl. Gesundheitsamt) |
|  |  |  |
| **Entscheidung der Schule** |
| Der Antrag auf Rückstellung um ein Jahr wird [ ] Genehmigt[ ] Nicht genehmigtDatum |
| (Datum) | (Schulleitung) |

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.

§ 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht

teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; [...] Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der

Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

§ 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer

pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.